



Kantonsschule am Burggraben St.Gallen
Untergymnasium, Gymnasium

4. Leistungsbewertung¹

4.1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Noten, welche die Lehrer/-innen der Kantonsschule am Burggraben setzen, sollen die erbrachte Leistung (d.h. die in einer bestimmten Zeit verrichtete Arbeit, aber auch das dadurch geschaffene Arbeitsergebnis) ausweisen. Fleiss und Betragen werden bei Bedarf gesondert bewertet.

Es ist anzustreben, dass die Leistungsnoten

- so objektiv wie möglich sind, (d.h. mehrere unabhängige Beurteiler kämen zum gleichen Ergebnis). Im Wissen um die Tatsache, dass jede Beurteilung subjektive Elemente beinhaltet, bemühen sich die Lehrer/-innen innerhalb der Fachgruppen um Zusammenarbeit auch im Bereich der Notengebung und der Leistungsbeurteilung im Allgemeinen.
- so gültig wie möglich sind (d.h. sie erfassen die relevanten Leistungsmerkmale).
- so zuverlässig wie möglich sind (d.h. bei Wiederholung käme ein gleiches Ergebnis zustande).

4.2. Notengebung

4.2.1. Leistungsnoten in Promotionsfächern

Die Leistungsnoten der Promotionsfächer im Zeugnis setzen sich zusammen aus der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Leistung.

Schriftliche Arbeiten:

Es sind mindestens zwei angesagte schriftliche Prüfungen (Klausuren oder andere schriftliche Arbeiten) pro Semester durchzuführen, vgl. 4.3.12. Diese können ergänzt werden durch:

- Kurzrepetitionen / Tests
- weitere schriftliche Arbeiten (Hausaufgaben, Praktikumsberichte etc.)
- Vorträge

Die Lehrer/-innen geben die Grundsätze ihrer Notengebung und die Gewichtung der einzelnen Arbeiten bekannt.

Mündliche Leistung:

Die Lehrer/-innen erläutern, wie sie die mündliche Leistung beurteilen (z.B. mündliche Einzelprüfungen, Abfragen im Unterricht, Beurteilung der allgemeinen mündlichen Mitarbeit). Die Verrechnung der mündlichen Leistung mit den schriftlichen Arbeiten muss transparent gemacht werden (z.B. durch Mitteilung bei Quartals- oder Semesterende).

Das disziplinarische Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers darf in der Leistungsnote nicht zum Ausdruck kommen.

Die Leistungsnoten werden in ganzen und halben Noten festgehalten.

Es bedeuten:

6	sehr gute Leistung
5	gute Leistung
4	genügende Leistung
3, 2, 1	sind abgestufte Noten für ungenügende Leistungen

¹ (Erlassen durch die Rektoratskommission am 21.3.05, angepasst Februar 2020)



Kantonsschule am Burggraben St.Gallen
Untergymnasium, Gymnasium

Die Note 5 kann nicht für eine durchschnittliche Leistung gesetzt werden. Der Klassendurchschnitt soll in einem Fach zwischen 4 und 5 liegen. Ausnahmen sind zu begründen.

4.2.2. Fleiss

In der Regel werden keine Bemerkungen zum Fleiss im Zeugnis aufgeführt. Dies bedeutet, dass der Fleiss im betreffenden Fach zu keinen Bemerkungen Anlass gibt (Fleiss in Ordnung, ohne Beanstandung). Spezielle Einträge lauten: „besonders guter Fleiss“; „mangelhafter Fleiss“.

4.2.3. Betragen

In der Regel werden keine Bemerkungen zum Betragen im Zeugnis aufgeführt. Dies bedeutet, dass das Betragen zu keinen Bemerkungen Anlass gibt (Betragen in Ordnung, ohne Beanstandung). Abgestufte Einträge zum Betragen lauten: „nicht völlig befriedigend“; „nicht befriedigend“; „schlecht“.

4.2.4. Unredlichkeit bei Prüfungen, Spicken, Plagiat

Unredlichkeit führt in der Regel zur Note 1 und wird dem abteilungsverantwortlichen Schulleitungsmitglied gemeldet. Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die Möglichkeit, eine Nachprüfung zu machen, die mit der ersten Prüfung hälftig verrechnet wird. Im Wiederholungsfall besteht keine Möglichkeit zur Nachholprüfung. Eine angemessene Benotung lässt sich nicht für jeden Fall absolut regeln, sondern ist im Einzelfall Sache der Lehrperson.

4.3. Klausurenordnung

4.3.1. Zweck

Die Klausurenordnung soll Schüler/-innen vor Phasen übermässiger Belastung schützen und den Lehrer/-innen ermöglichen, jene Unterlagen für die Beurteilung der schulischen Leistungen zu erhalten, die für das Erstellen der Zeugnisnote notwendig sind.

4.3.2. Definition

Die Klausur ist eine angesagte schriftliche Prüfung über ein im voraus bezeichnetes und behandeltes Stoffgebiet. Stundenaufsätze gelten als Klausuren, indem sie angesagt sein müssen, fallen aber nicht unter die Bestimmung von Ziff. 4.3.4.

4.3.3. Ansagefrist für Klausuren

Die Ansagefrist für eine Klausur beträgt eine Woche oder im Einvernehmen mit der Klasse (Zweidrittelmehr) weniger.

4.3.4. Anzahl Klausuren

Pro Tag darf nur eine angesagte Klausur geschrieben werden. Mit Zustimmung der Klasse (Zweidrittelmehr) sind zwei zulässig; Ausnahmen siehe Ziff. 4.3.7. und 4.3.8.



Kantonsschule am Burggraben St.Gallen
Untergymnasium, Gymnasium

Pro Woche dürfen nicht mehr als vier angesagte Klausuren geschrieben werden; mit Zustimmung der Klasse (Zweidrittelmehr) sind fünf zulässig.
Auf die Klausurensituation der Klasse (Zahl, Stoffmenge, Schwierigkeitsgrad) ist Rücksicht zu nehmen.

4.3.5. Grössere Aufgaben

Innerhalb der letzten drei Wochen vor der Notenabgabe sollen keine grösseren Einzel- und Gruppenarbeiten oder Vorträge kurzfristig aufgegeben und wieder abverlangt werden.
Umfangreiche Arbeiten, die sich über längere Zeiträume erstrecken, bedürfen der Absprache unter den Lehrkräften.

4.3.6. Gewichtung

Wenn eine Klausur anders als die übrigen gewichtet wird, so ist dies bei der Ansage der Klausur mitzuteilen. Auf deutlich ungleiche Gewichtung der Aufgaben ist zu Beginn einer Klausur aufmerksam zu machen.

4.3.7. Nachklausuren

Eine Lehrperson kann für Schüler/-innen, die in einer Klausur gefehlt haben, eine Nachklausur durchführen. Bei der Ansetzung des Termins ist auf die Situation der betreffenden Schüler/-innen angemessen Rücksicht zu nehmen; die Nachklausur kann auch auf einen unterrichtsfreien Halbtage bzw. auf einen Samstagvormittag gelegt werden. Die Fachgruppen sprechen sich über ihr Vorgehen ab und legen allenfalls Sammeltermine fest.
Eine Nachprüfung muss denselben Stoffumfang abdecken wie die ordentliche Prüfung.

4.3.8. Ausfall von Klausuren

Fällt eine angesagte Klausur unvorhergesehen aus, so muss sie neu angesagt werden. Sie fällt dabei nicht mehr unter die Bestimmungen von Ziff. 4.3.3. und 4.3.4.

4.3.9. Rückgabe der Arbeiten

Die korrigierten Arbeiten sind mit einer Note zu versehen und in der Regel innert Wochenfrist, spätestens jedoch vor der Promotionskonferenz, zurückzugeben.
Vor der Rückgabe der korrigierten und bewerteten Klausuren und Aufsätze darf im gleichen Fach keine neue Klausur stattfinden.

4.3.10. Noten auf „neue Rechnung“

Der Vortrag von Noten auf eine neue Bewertungsperiode ist unzulässig.

4.3.11. Verletzung der Klausurenordnung

Bei Verletzung der Klausurenordnung gelangt der Klassenvertreter resp. die Klassenvertreterin zur Vermittlung an die Klassenlehrkraft oder den Abteilungsvorstand/die Abteilungsvorsteherin und bei Weiterzug an den Rektor.



Kantonsschule am Burggraben St.Gallen
Untergymnasium, Gymnasium

4.3.12. Anzahl Prüfungen / Prüfungsformen

In den Promotionsfächern muss eine ausreichende Grundlage zur Leistungsbeurteilung vorhanden sein, d.h. mindestens zwei Noten pro Fach und Semester (Art. 14 Abs. 2 MSV); darüber hinaus kann die Lehrperson die von ihr geforderte Mindestzahl an Semester- bzw. Jahresnoten festlegen; wird diese Zahl aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht erreicht, kann die Setzung einer Zeugnisnote in diesem Fach verweigert werden. Die Folge davon ist eine Nichtpromotion.

Auf die Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler durch die Anzahl Prüfungen und den Stoffumfang ist Rücksicht zu nehmen.

Es können auch alternative Prüfungsformen wie etwa Projekte durchgeführt und in die Bewertung eingebracht werden.

4.4. Kurzrepetitionen / Tests

Bewertete Repetitionen / Tests sind ohne vorherige Ansage nicht zulässig. Hausaufgaben dürfen eingezogen und bewertet werden.